

Antrag*)

**des 3. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes
gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Oktober 1993
— Drucksache 12/6048 —**

Erweiterung des Untersuchungsauftrages des 3. Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der 3. Untersuchungsausschuß soll über den in Drucksache 12/6048 festgelegten Untersuchungsauftrag hinaus zu dessen Präzisierung und Erweiterung untersuchen und klären,

1. ob zivilrechtliche Verantwortlichkeiten der pharmazeutischen Unternehmer, Produzenten, Blutspendedienste, Krankenhaus-träger und Ärzte für seit 1. Oktober 1980 stattgefundenene Virusinfektionen nach dem Recht der Arzneimittelsicherheit, nach Vertragsrecht sowie dem Recht der unerlaubten Handlungen von Betroffenen mit hinreichender Aussicht auf Erfolg im Klageweg geltend gemacht werden können,
2. welche Möglichkeiten unabhängig von einer Stiftungslösung für die unmittelbar und mittelbar infizierten Personen sowie ihre Angehörigen vertretbar und geboten sind, das Programm „Humanitäre Soforthilfe“ zu erweitern und Hilfen für die Dauer zivilgerichtlicher Verfahren zu gewähren.

Bonn, den 3. Februar 1994

Gerhard Scheu
Vorsitzender

*) Aufgrund des Antragsrechts gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GO-BT, § 2 Abs. 5 Satz 2 der IPA-Regeln.

